
O r d n u n g

und

Verhalten bey dem Schießen selbst.

§. 23.

Die gegenwärtig auf der hiesigen bürgerl. Schießstätte üblichen Schießen sind: Die Kranzelschießen, Extraschießen, Salzschießen, Gänfeschießen und bey vorfallenden Gelegenheiten auch Haupt- und Freudenschießen. Bey den Kranzelschießen soll wegen Festsetzung der Bedingnisse keine Tour länger als fünf Jahre dauern, wornach die Kranzelschießen nur vom Ostermontage anzufangen, bis längstens Ende November jedes Jahrs abgehalten werden dürfen. Das Salzschießen soll nach der von alten Zeiten üblich gewesenenen Bestimmung, die Haupt- und Freudenschießen aber nach den von der Gesellschaft entworfenen Ladtschreiben abgehalten werden.

*

§. 21.

Bei jedem dieser öffentlichen Schießen haben sämmtliche Theilnehmer sich zur gehörigen Zeit auf der bürgerlichen Schießstätte einzufinden und daselbst ein ruhiges, anständiges Betragen zu beobachten. Insbesondere werden alle anzüglichen Bemerkungen und ehrenrührigen Aeußerungen strenge und mit dem Befehle untersagt, daß ein dagegen Handelnder nach vorläufiger fruchtloser Ermahnung die Abschaffung von der Schießstätte zu gewärtigen habe.

§. 25.

In Beziehung auf das so eben Gesagte wird ferner verordnet, daß kein Bestgeber eine bemahlte Scheibe aufstellen darf, ohne vorläufig den Gegenstand des Gemähltes und die dießfällige Aufschrift den Schützenmeistern bekannt gemacht, und ihre Einwilligung hierzu eingeholt zu haben.

§. 26.

Jeder Schütze oder Schießfreund hat die Einlage für seine zu machenden Schüsse jedes Mahl unter Angabe seines Namens bei der Cassa persönlich zu leisten; von welcher letzterer Anordnung jedoch hohe

Abels- oder Standespersonen ausgenommen seyn sollen. Da die Einlage stets vorhinein zu geschehen hat, so müssen alle jene, was immer für einen Nahmen habenden Schüsse, bey denen dieß unterlassen worden ist, ohne weiteres cassirt werden. Demnach haben die Schützen und Schießfreunde bey Ausfertigung ihrer Schußzettel jederzeit darauf zu sehen, daß ihre eingelegten Schüsse auf dem Schußzettel mit dem Cassezeichen gehörig versehen werden.

§. 27.

Es ist erlaubt, sowohl mit Scheibenröhren als Kugelstutzen zu schießen, jedoch werden alle wie immer benannten Bevortheilungen und Mißbräuche untersagt. Daher darf kein Schütze bey dem Schießen mehr als ein Glas, dieses aber nach eigener Willkür aufstecken, auch soll er sich nirgends an- und auflehnen, und den Arm freyschwebend, das ist, so halten, daß der Ellbogen nicht an dem Leibe anliege, sondern wenigstens vier Finger breit von demselben entfernt sey. Aus gleicher Ursache werden die Riemen an den Kugelstutzen und Röhren, dann die hohen Bügel, welche zur Stütze auf der Brust dienen, nicht zugelassen. Eben so ist auch das Einschieben des Schaftes unter den Rock verbotten. Im Betretungsfalle einer oder

der andern dieser Bevortheilungen, findet die Cassirung des Schusses Statt.

§. 28.

Die Magistrats-Verordnung vom 6. März 1818, Zahl 6711, wornach bey den veranstalteten Schießen mit keinen größeren, als solchen Bleykugeln geschossen werden darf, von denen zum wenigsten dre y ß i g ein Wiener-Pfund auswiegen, muß strenge und zwar bey Vermeidung der Cassirung eines solchen Schusses beobachtet werden. In Folge dessen ist jeder Schütze oder Schießfreund gehalten, bey obwaltenden Zweifeln über das vorgeschriebene Caliber dem Schützenmeister die abverlangten Kugeln zur Prüfung unweigerlich zu übergeben.

§. 29.

Die Gewehre sind jederzeit vor dem Schießstande der Reihe nach aufzustellen, und unverändert in ihrer Ordnung zu belassen. Es ist demnach das Vorstellen oder Verwechseln eines einmahl aufgestellten geladenen oder ungeladenen Gewehres bey Verlust des Schusses verbotthen. Jedoch versteht sich von selbst, daß, im Falle ein Schießen durch die allerhöchste Anwesenheit Sr. K. K. Majestät oder der Herren Erzherzoge Kaiserl.

Hoheiten verherrlichet würde, dem allerhöchsten Hofe der erste Schuß sogleich zu überlassen wäre, und jeder Schütze und Schießfreund zurück zu treten hätte. Außerdem aber sind bloß die von dem Magistrate aufgestellten Schützen-Commissäre oder andere Mitglieder des inneren Stadtrathes, wenn dieselben an einem Schießen Theil nehmen, dann die Schützenmeister, weil sie das ganze Schießen zu leiten haben, der von jeher eingeführten Gewohnheit gemäß, den übrigen Schützen und Schießfreunden vorzutreten berechtigt, welches jedoch bey den Schützenmeistern nur für die auf der Hauptscheibe wirklich bedungenen, und demnach für eben so viele Schüsse auf der Inventionscheibe zu gelten hat. Endlich gebühret nach altem Herkommen bey den K. K. Haupt- und Salzschießen jedem Oberoffiziere des K. K. privil. ritterl. bürgerlichen Scharfschützen-Corps, welcher dabey mitschießt, ein Freyröhr. Diese Freyröhre sollen nicht als überzählig gemacht, sondern unter den jeweilig bedungenen Röhren begriffen werden, und daher auf den Gewinn der Besten Anspruch haben. In Bezug auf die erledigten allerhöchsten Hofröhre, ist sich genau nach der Magistrats-Verordnung vom 19. May 1791, Zahl 5408 zu benehmen.

§. 30.

Vor dem Eintritte in den Schießstand hat jeder Schütze den vorher gelösten Schußzettel dem Schützenschreiber vorzulegen, und anzugeben, ob er seinen eigenen oder einen Hebschuß zu machen gesonnen sey, und sich mit dem Pulverhorn und dem übrigen Zugehör zu versehen. In dem Stande hat derselbe alle mögliche Vorsicht anzuwenden, und daher sein Gewehr nicht eher zu spannen, als bis sich der Zieler von der Scheibe entfernt hat. Beym Auffahren und Anschlagen mit gespanntem Gewehre ist immer die gerade Linie auf die, dem Standorte entsprechende Scheibe beyzubehalten, um durch keine unvorsichtige schiefe Richtung im Falle eines unversehenen Schusses einen Nebenzieler oder jemand Andern der Gefahr einer Beschädigung auszusetzen. Nach vollbrachtem Schusse hat derselbe unverzüglich die Thüre des Standes ganz zu öffnen, aus demselben heraus zu treten, und nachdem er die Vorzeigung des Schusses abgewartet, seinen Zettel wieder zu sich zu nehmen.

§. 31.

Wer aus seinem Stande nicht in gerader Linie auf die entsprechende, sondern nach einer andern

Scheibe schießt, verliert den Schuß. Eben so wird, wenn ein Schütze erweislich mit zwey Kugeln geschossen hat, der Schuß cassirt.

§. 32.

Wem sein Gewehr zwey Mahl versagt, der kann, um die übrigen Schüssen nicht aufzuhalten, nur nach der, den Schützenmeistern vorhergemachten Anzeige, aus dem Stande treten, falls er aber diese Anzeige unterläßt, oder das Gewehr zum dritten Mahl zum Gesichte nimmt und den Schuß nicht vollbringen kann so ist dieser Schuß ohne weitere Rücksicht zu cassiren. Von dieser Regel findet jedoch in jenen Fällen Ausnahme Statt, wenn einem Schützen im Stande eine Feder springen oder ein anderer wesentlicher Bestandtheil brechen würde, wovon aber ebenfalls vor dem Austritte aus dem Stande einem der Schützenmeister die Anzeige zur Untersuchung zu machen ist.

Die Cassirung des Schusses findet ebenfalls Statt, wenn ein Schütze mit ungeladenem Gewehre in den Stand tritt.

§. 33.

Jener Schütze, welcher auf die oberwähnte Art aus dem Stande zu treten gezwungen worden, hat

sein Gewehr bey wiederholtem Zutritte nicht vorne, sondern immer am letzten Platze anzulehnen.

§. 34.

Ein gefehlter Schuß darf nur ein Mahl, ein cassirter, verlegter oder Hebschuß gar nicht verlegt werden.

§. 35.

Bey einem vorkommenden Anstande oder bey einer Commission ist bloß den Schützenmeistern oder den von ihnen bestellten Schützen zur Scheibe zu gehen erlaubt.

§. 36.

Zur Verhütung aller Unglücksfälle wird angeordnet, daß kein Schütze oder Schießfreund mehr als höchstens ein Viertelpfund Pulver, und dieses in blechernen Büchsen oder gut versorgten Pulverhörnern innerhalb der Schießstätte halten dürfe; auch wird das Probiren der Steine oder Zündhütchen auf gespannten Schöffern, das ist, gespannte Schöffner überhaupt genommen, abschlagen zu lassen, nur au-

Verhalb der Wisch- und Schützenzimmer im Freyen gestattet.

Insbondere wird das Tabakrauchen in den Wischzimmern, wo geladen wird, und daher einiges Pulver zerstreut zu seyn pflegt, strenge verbotzen.

§. 37.

Jeder Schütze soll seine Schüsse fördern und jede Verzögerung vermeiden, damit jederzeit mit Sonnenuntergang abgeschossen ist. Doch versteht sich dieses nur vom Kranzelschießen, indem bey größeren Schießen ohnehin die Zeit der Dauer in dem Ausschreiben bestimmt wird.

§. 38.

Wenn ein Schütze oder Schießfreund nach gemachter Einlage verhindert würde, selbst zu schießen, so ist ihm, wenn er auf der Hauptscheibe noch nicht angefangen, oder auf der Inventionscheibe (die für die Hauptscheibe wirklich bedungene Anzahl Schüsse nicht überschritten hat, frey zu stellen, entweder seine ganze Einlage zurück zu nehmen, oder in das Loos mit der Hälfte genommen zu werden, und kann dieses zwar noch nach geschlossener Einlage in das Loos

aber nur bis längstens zwey Stunden vor dem Ende des Schießens zu gelten haben.

Hätte aber ein Schütze oder Schießfreund auf der Hauptscheibe bereits zu schießen angefangen, oder auf der Inventionscheibe schon mehr Schüsse gemacht, als in dem betreffenden Schießen für die Hauptscheibe wirklich bedungen wurden, so ist ihm nur von den eingelegten, aber noch nicht gemachten Schüssen, die Einlage zurück zu geben. Ein solcher Schütze oder Schießfreund kann demnach keineswegs mehr in das Loos genommen werden.

§. 39.

Wäre ein Schütze oder Schießfreund mit der Abzirkung des Schusses, hauptsächlich wenn es sich um ein Bestes handelt, nicht zufrieden, so bleibt ihm unbenommen, in Gegenwart der Schützengesellschaft die genaue Untersuchung seines Schusses mit Bescheidenheit anzusprechen. Es sind sodann sechs der hierzu geeignetsten Schützen zu bestimmen, welche im Beyseyn eines Schützenmeisters die streitigen Schüsse mit möglichster Genauigkeit und Unparteylichkeit zu besichtigen haben. Der von diesen sieben Sachverständigen durch Mehrheit gefaßte Beschluß ist als endliche Entscheidung anzunehmen.

§. 40.

Bei Vertheilung der Gewinne haben die Schützen mit Anstand vor dem Schützenfische zu erscheinen und selbe in Empfang zu nehmen; im Falle einer Irrung aber ihre besondere Meinung mit Gelassenheit vorzubringen und die Berichtigung des Verstoffes bescheiden und ruhig abzuwarten.

§. 41.

Endlich steht es jedem Schützen frey, die Einsicht in die Specification der Gewinne, der Summe der Einlagen und der Ausgaben anzusprechen.

§. 42.

Anderweitige, nicht vorzusehende und zufällige Ereignisse, wodurch der Endzweck des öffentlichen Vergnügens gefährdet oder gestört werden könnte, werden der Einsicht der Vorstände der Schießstätte und der Schützengesellschaft, so wie der Ordnungsliebe der gesammten Schützengesellschaft zur Schlichtung und Beylegung überlassen.

Sind dieselben damit nicht zum erwünschten Ziele gelangt, so sind die Schützen-Commissäre berufen,

im Nahmen des Magistrats die Ordnung herzustellen und nach Beschaffenheit der Umstände die schriftliche Anzeige zur gesetzmäßigen Erkenntniß des Magistrats ungesäumt zu machen.

Wien, den 14. Jänner 1830.

Anton Lumpert,

k. k. Rath und Bürgermeister.

Franz Xaver Embel,

Magistrats = Rath und Stadt = Oberkammerer.

Carl Sögner,

Magistrats = Secretär.